

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen Masterstudiengang  
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München,  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten  
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut**

**vom 06.06.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 07.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer betreut und bewertet, die/der als hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter an einer der in § 3 dieser Satzung genannten Fakultäten der Hochschulen Kempten, Landshut oder München lehren muss. Die Masterarbeit kann ferner von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Kooperationspartnern dieses Masterstudienganges, die die Prüfungsberechtigung für den Masterstudiengang nachweisen, betreut und bewertet werden, sofern eine Professorin/ein Professor aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis als Zweitgutachterin/Zweitgutachter mitwirkt.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2011 in Kraft.